

**Ergänzende Bedingungen
der RheinNetz GmbH (RNG) zur
Niederdruckanschlussverordnung – NDAV**
gültig für das Gasnetz der RNG



1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1.1 Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist das Formblatt -Anschlussanfrage Gas- zu verwenden.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Netzanschluss beginnt an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes (ggf. einschließlich Haus-Druckregelgerät) oder außerhalb des Gebäudes mit der erdverlegten Absperreinrichtung an der Grundstücksgrenze.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der RNG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gas-Installation. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gas-Installation oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Für vergleichbare Netzanschlüsse (Anschlüsse an das vorhandene Gasnetz bis zu einer Nennweite von d_a 63 (DN 50)) werden pauschal ermittelte Kosten in Rechnung gestellt. Das jeweilige Preisblatt für pauschale Anschlüsse finden Sie auf unserer Homepage www.rheinnetz.de.

1.5 Der mittlere Brennwert des Erdgases ist unter www.rheinnetz.de veröffentlicht. Das Erdgas wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit einem Druck von 23 mbar zur Verfügung gestellt.

1.6 Die RNG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nur für einen über 200 kW hinausgehenden Leistungsbedarf fällig und wird dementsprechend nach folgender Formel berechnet:

$$BKZ = \text{Leistungspreis der Stufe zur Jahreshöchstleistung} \times (\text{bestellte Leistung} - 200 \text{ kW}) + \text{Leistungspreiskomponente der Stufe}$$

Der Leistungspreis und die Leistungspreiskomponente ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Netzentgelten, veröffentlicht auf der Internetseite der RNG, zu entnehmen.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seinen Leistungsbedarf erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und damit eine Netzerweiterung verbunden ist.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach folgender Formel:

$$BKZ = \text{Leistungspreis der Stufe zur Jahreshöchstleistung} \times \text{zusätzlicher Leistungsbedarf} + \text{Leistungspreiskomponente der Stufe}$$

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.3 und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die RNG angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die RNG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Angebot und Annahme

Die RNG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt RNG auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. Die RNG kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

5. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gas-Installation hat, unter Verwendung des Formblattes Inbetriebsetzung Gas zu beantragen.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der RNG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gas- Installation sind in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Die „Technischen Anschlussbedingungen Gas“ stehen Ihnen unter www.rheinnetz.de als Download zur Verfügung.

7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
Mahnung:	0,90 €	0,90 €
Ankündigung der Versorgungsunterbrechung:	0,90 €	0,90 €
Unterbrechung der Versorgung oder deren Versuch:	54,30 €	64,62 €
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	86,20 €

Bei Außensperrungen und deren Wiederaufnahme der Versorgung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung und Ankündigung der Versorgungsunterbrechung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft.